

Informationen zum Antrag auf Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten

G580

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

die wegen Ihrer Teilnahme an der Rehabilitation erforderlichen Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung werden vom Rentenversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen übernommen. Sie können Ihr Kind / Ihre Kinder gegebenenfalls auch in die Rehabilitationseinrichtung mitnehmen, sofern keine medizinischen Einwände bestehen und wenn dies organisatorisch mit den Gegebenheiten vor Ort vereinbar ist. Begleiten Sie Ihr Kind zur Kinderrehabilitation, kann ebenfalls ein Anspruch auf Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten bestehen.

Um einschätzen zu können, welche Kosten Ihr Rentenversicherungsträger für Sie übernehmen kann, bitten wir Sie, den beiliegenden Antrag auf Haushaltshilfe bereits vor Beginn der Rehabilitation ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden. Erforderliche Nachweise bitten wir beizufügen beziehungsweise umgehend nachzureichen.

Damit Sie sich selbst ein Bild davon machen können, ob Sie einen Anspruch auf Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung haben und gegebenenfalls welche konkreten Leistungen Sie beanspruchen können, haben wir die geltenden Grundsätze nachfolgend für Sie zusammengefasst.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Haushaltshilfe können Sie während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einer sonstigen Leistung zur Teilhabe unter folgenden Voraussetzungen haben:

1. Wegen Ihrer Teilnahme ist die Weiterführung des Haushalts nicht möglich.
2. Bisher wurden die wesentlichen Hausarbeiten einschließlich Betreuung der Kinder durch Sie allein oder gemeinsam mit einer anderen Person erledigt.
3. Eine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt wegen beruflicher oder schulischer Verpflichtungen oder aus anderen, zum Beispiel körperlichen oder altersmäßigen Gründen nicht weiterführen. Geeignete Nachweise hierfür sind entsprechende Arbeitszeitbescheinigungen oder Schulzeitbescheinigungen.
4. Im Haushalt lebt ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen ist.
Behindert ist ein Kind, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und deshalb die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn es im täglichen Leben in erheblichem Umfang der Pflege und Beaufsichtigung bedarf.
Nachweise hierfür sind beispielsweise ein Schwerbehindertenausweis, der Anerkennungsbescheid über den Grad der Behinderung oder über die Pflegebedürftigkeit oder ein ärztliches Attest.
Unterdurchschnittliche Begabung, Unkonzentriertheit, Nervosität, Labilität sowie ein Rückstand der geistigen Entwicklung stellen für sich allein keine Behinderung dar. Ebenso sind akute Erkrankungen des Kindes nicht als Behinderung anzusehen.

Leistungen der Haushaltshilfe

Da die Rentenversicherungsträger keine Ersatzkräfte stellen, haben Sie die Möglichkeit, selbst eine geeignete Person um Hilfe zu bitten.

Die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft werden in angemessenem Umfang erstattet. Als angemessen gelten Kosten von bis zu 8,25 EUR pro Stunde oder bis zu 66 EUR pro Einsatztag (Wert für das Jahr 2012). Mit der Zahlung dieser Beträge sind alle Aufwendungen (Verdienstausschlag, Fahrkosten und Ähnliches) abgegolten. Nicht übernommen werden Verpflegungskosten.

Beachten Sie bitte, dass für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad grundsätzlich keine Haushaltshilfekosten gezahlt werden. Hierzu gehören Ihre Eltern, weitere Kinder (einschließlich der ehelich erklärten und angenommenen), Ihre Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Ihre Schwiegereltern, die Großeltern und Enkelkinder und Geschwister des Ehegatten sowie Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind den Verwandten bis zum 2. Grad gleichgestellt. Die Rentenversicherungsträger erstatten in diesen Fällen die erforderlichen Fahrkosten und / oder einen eventuell entstehenden Netto-Verdienstausschlag, zum Beispiel bei unbezahltem Urlaub des Ehegatten oder Partners. Die Erstattung ist auch hier auf den Betrag begrenzt, der im Rahmen der Haushaltshilfe als angemessene Aufwendung für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft gezahlt wird (bis zu 66 EUR pro Tag).

Sie können sich auch an die bestehenden Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wenden (zum Beispiel Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Innere Mission), um eine Ersatzkraft zu finden. Hier übernehmen wir grundsätzlich die angemessenen Kosten für eine Ersatzkraft mit abgeschlossener Ausbildung zur Hauswirtschafterin, sofern nicht im Ausnahmefall eine Ersatzkraft mit staatlich anerkannter Ausbildung in einem pflegerischen Beruf erforderlich ist (zum Beispiel bei einem behinderten und besonders pflegebedürftigen Kind).

Anderweitige Unterbringung und Mitnahme in die Rehabilitationseinrichtung

Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Haushaltshilfe dem Grunde nach vor, können Sie Ihr Kind auch anderweitig unterbringen (zum Beispiel in einer Tagesstätte oder bei Bekannten und Verwandten) oder in die Rehabilitationseinrichtung mitnehmen.

Bei einer anderweitigen Unterbringung Ihres Kindes übernehmen wir die nachgewiesenen Unterbringungskosten, höchstens jedoch bis zum Betrag der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe.

Im Falle der Mitnahme Ihres Kindes in die Rehabilitationseinrichtung übernehmen wir die mit der Rehabilitationseinrichtung vereinbarten Kosten für die Unterbringung und Betreuung eines Kindes.

Kinderbetreuungskosten

Für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können statt der Haushaltshilfe Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 145 EUR pro Monat übernommen werden, wenn sie wegen Ihrer Teilnahme an der Rehabilitation und im Vergleich zur bisherigen Betreuungssituation unvermeidbar entstehen.

Weitere wichtige Hinweise

Ist die Ersatzkraft für mindestens einen Kalendermonat erforderlich und nimmt sie für diesen Zeitraum unbezahlten Urlaub, kann sich in deren Versicherungskonto eine Lücke aufgrund fehlender Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung ergeben. Wir empfehlen Ihrer Ersatzkraft, sich in diesem Fall bei ihrem Rentenversicherungsträger über Möglichkeiten zum Fortbestand des Versicherungsschutzes zu informieren. Zur eventuellen Weiterversicherung in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung informiert die gesetzliche Krankenkasse als zuständige Beitragseinzugsstelle. Bei Fragen zum Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung wenden Sie sich bitte an die Unfallkasse oder den Gemeindeunfallversicherungsverband.

Nachgewiesene Beitragsanteile werden zusammen mit anderen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe erstattet.

Bezieht Ihre Ersatzkraft Leistungen anderer Sozialleistungsträger (zum Beispiel der Arbeitsagentur), entbindet die Hilfe in Ihrem Haushalt sie nicht von den dort eventuell bestehenden Meldepflichten.

Soweit Sie Leistungen von anderen Stellen (zum Beispiel von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der gesetzlichen Pflegeversicherung) erhalten, die von Art und Umfang her der Haushaltshilfe entsprechen, werden diese berücksichtigt.

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Voraussetzungen für die Erbringung von Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten bei Ihnen vorliegen, bitten wir den beigefügten Antragsvordruck ausgefüllt zurückzusenden. Wir sind bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Anlagen
Antrag auf Haushaltshilfe oder
Kinderbetreuungskosten